



Österreichischer Städtebund

17/SN-324/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
Krankenanstaltengesetz

Wien, am 19. Oktober 1990
Bucek/Fr
Klappe 899 94
521/778/90

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

BÜRO ZI 54 Datum: 24. OKT. 1990 Verteilt: 24.10.90 Kape	BÜRO ZENTRALE GE 9.10
--	-----------------------------

H. Jankovics

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. August 1990,
Zahl 61.601/16-VI/C/16/90 vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz,
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
Krankenanstaltengesetz

Wien, am 19. Oktober 1990
Bucek/Fr
Klappe 899 94
521/778/90

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 16. August 1990 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Generell darf mitgeteilt werden, daß der vorliegende Entwurf einen bürokratischen Mehraufwand mit sich bringen wird, der aus verwaltungsökonomischen Gründen in vielen Bereichen, z.B. bei der Bestellung des ärztlichen Leiters nicht durch ein Genehmigungsverfahren, sondern durch ein Anzeigeverfahren, durchaus zu minimieren wäre. Der Entwurf läßt überhaupt vermuten, daß der Bundesgesetzgeber Kostenaspekten nachgeordneter Gebietskörperschaften wenig Augenmerk zugewendet hat, da der Einführung einer Reihe neuer bürokratischer Maßnahmen lediglich die Aussage des Bundes gegenübersteht, daß diese Aufwendungen finanziell nicht quantifiziert werden können. Es ist aber dem entgegenzuhalten, daß eine Kostenvermehrung auf dieser Seite sicherlich zu Reflexionen auf den Bund führen wird, da diese Mehrkosten sicher nicht ohne Beteiligung der Krankenversicherungsträger übernommen werden können. Eine

- 2 -

Berücksichtigung des Mehraufwandes wird bei den Verhandlungen zum Krazaf oder dessen Nachfolger jedenfalls eine unabdingbare Forderung der Kommunen sein.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs darf im einzelnen bemerkt werden:

Zu § 4 Abs. 1:

Nach der derzeitigen Textierung dieser Gesetzesstelle wäre jede geplante Veränderung, die die räumliche oder apparative Ausstattung oder das Leistungsangebot betrifft, der Landesregierung anzuzeigen. Dies bedeutet, daß bereits bei Anschaffung eines kleinen medizinischen Gerätes eine derartige Anzeige notwendig ist. Hier wäre aus Gründen der Effektivität jedenfalls eine Kostenuntergrenze einzuführen.

Zu § 6 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wird erstmals der Begriff Pflegegruppe in das Gesetz eingeführt. Sollte hier an eine Kategorisierung von Patienten gedacht werden, so wären die Unterscheidungskategorien anzuführen.

Zu § 6 Abs. 3:

Der Begriffsinhalt des Ausdruckes "Maßnahmen der Qualitätssicherung" sollte näher präzisiert werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Schaffung eines hauptberuflichen ärztlichen Leiters erscheint problematisch, da dieser zum reinen Verwaltungsorgan würde; seine Reputation innerhalb der ärztlichen Gemeinschaft wäre in Frage gestellt.

- 3 -

Zu § 11 a Abs. 3:

Die derzeit wissenschaftlich anerkannten Methoden der Personalbedarfsberechnung erbringen zum Teil sehr divergierende Ergebnisse, weshalb eine Präzisierung wünschenswert wäre.

Zu § 11 c:

Die Formulierung "Krankenpflegepersonal und übriges nichtärztliches Personal" wirkt diskriminierend. Eine Formulierung, wie "regelmäßige Fortbildung des ärztlichen und des in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals" wäre zweifellos günstiger.

Zu § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 1:

Hier ist geregelt, daß der ärztliche Leiter bei Behinderung durch einen geeigneten Arzt vertreten werden muß. Ebenso ist eine Regelung für die Leitung des Pflegedienstes getroffen. Die Frage der Vertretung sollte auch für den Verwaltungsdirektor gesetzlich geregelt werden (§ 11 Abs. 1).

Abschließend erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß zum Vorschlag einer Erweiterung des § 62 f KAG dahingehend, daß der Bundeskanzler auf Ersuchen einer Landesregierung dieser die Berichte, die die Träger der jeweils im Land gelegenen Krankenanstalten vorlegen, in maschinenlesbarer Form zum Zwecke der Erstellung und laufenden Anpassung der Landeskrankenanstaltenpläne zu übermitteln hat, kein Einwand besteht.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär